



kmfv Satzung

Katholischer Männerfürsorgeverein
München e.V.

in der Fassung vom 04.07.2024

Inhalt

Satzung

Präambel	6
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	7
§ 2 Stellung des Vereins	7
§ 3 Zweck und Zweckverwirklichung	8
§ 3a Weitere Betätigungen	9
§ 4 Selbstlosigkeit	10
§ 5 Mitgliedschaft	10
§ 6 Organe	11
§ 7 Mitgliederversammlung	11
§ 8 Vereinsrat	12
§ 9 Vorstand	14
§ 10 Buchführung, Jahresabschluss und Abschlussprüfung	15
§ 11 Auflösung	15

Inhalt

Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 1 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft	18
§ 2 Inhalt der Ehrenmitgliedschaft	19
§ 3 Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft	19

Wahlordnung

§ 1 Einladung zur Wahlversammlung	22
§ 2 Wahlberechtigung	22
§ 3 Wahlleitung	23
§ 4 Wählbarkeit	24
§ 5 Durchführung der Wahl	24
§ 6 Verkündung des Wahlergebnisses und Wahl Niederschrift	26
§ 7 Konstituierende Sitzung	26

Satzung

Katholischer Männerfürsorgeverein
München e.V.

in der Fassung vom 04.07.2024

Präambel



¹Der Katholische Männerfürsorgeverein in München wurde am 19. April 1950 vom „Bunkerpfarrer“ Adolf Mathes gegründet, um die Wohnungsnot alleinstehender Männer in München zu lindern. ²In dieser Tradition wendet sich der Verein an wohnungslos, arbeitslos, suchtkrank oder straffällig gewordene Menschen, um ihnen zu helfen, ein würdevolles Leben zu führen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

¹Der Verein trägt den Namen „Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V.“ (kmfv). ²Er hat seinen Sitz in München. ³Der kmfv ist ein privatrechtlicher Verein und als solcher in das Vereinsregister eingetragen. ⁴Er besitzt kirchenrechtlich den Status eines privaten, nicht rechtsfähigen Vereins von Gläubigen. ⁵Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung des Vereins

(1) Der Verein ist als Fachverband dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. in München angeschlossen und erfüllt im Rahmen der in § 3 genannten Zwecke soziale und caritative Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.

(3) ¹Der Verein untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von München und Freising nach Maßgabe der Regeln des universalen Kirchenrechts zur Aufsicht über das Vereinsvermögen privater kanonischer Vereine sowie einschlägiger partikularrechtlicher Regelungen. ²Der Erzbischof von München und Freising hat auch darüber zu wachen, dass das Vermögen ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke und auch im Übrigen in Einklang mit der Vereinssatzung verwendet wird und die kirchlichen Bestimmungen für sozial-karitative Vereinigungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, beachtet werden. ³Darüber hinaus ist im Rahmen der Aufsicht über die Einhaltung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie der überdiözesanen Leitlinien und Arbeitshilfen für kirchliche Vereine, für soziale Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft sowie für ein ethisch-nachhaltiges Investitionsverhalten zu wachen. ⁴Die Aufsicht erfolgt ausschließlich in kirchlichem Interesse.

§ 3 Zweck und Zweckverwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung – AO, der Altenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, des Wohlfahrtswesens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO, einschließlich des Wohnungsbaus, der Beschaffung und Überlassung von Wohnraum für Unterstützungsbedürftige, der Wohnungslosen-, Suchtkranken-, Straffälligen- und Arbeitslosenhilfe sowie die Förderung der Behindertenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.

(3) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind (§ 53 AO).

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. den Unterhalt von Einrichtungen, wie Heimen und Fachkliniken, sowie ambulanten Diensten

- zur Prävention, Beratung und Betreuung,
- zur Unterstützung unter anderem bei der Bewältigung finanzieller oder psychischer Probleme,
- zur Vermittlung insbesondere in gemeinnützige Arbeit, Therapien, betreutes Wohnen,
- zur Förderung vor allem des Selbstwertgefühls und der Alltagskompetenzen,
- zur Therapie, der Pflege und medizinischen Behandlung sowie
- zur Rehabilitation und Integration in die Arbeitswelt von Menschen, die wohnungslos, straffällig, suchtkrank oder arbeitslos sind und

2. zusätzlich unter anderem durch

- die Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten sowie Vergabe von entsprechenden Aufträgen im Rahmen des Vereinszwecks gemäß Absatz 2 (insbesondere im Bereich der Wohnungslosen-, Suchtkranken-, Arbeitslosen- und Straffälligenhilfe),
- fachliche Stellungnahmen,
- arbeitsfeldspezifische Aus- und Fortbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit

3. weiterhin durch die Gründung von und die Beteiligung an anderen Körperschaften, die die gleichen gemeinnützigen Zwecke verfolgen, oder zur ertragbringenden Anlage von Vermögen, soweit dies dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht entspricht.

§ 3a Weitere Betätigungen

(1) Der Verein ist berechtigt, weitere Betätigungen auszuüben, soweit diese für die steuerbegünstigten Zwecke gem. § 58 AO steuerlich unschädlich sind.

(2) Unter Beachtung vorstehender Maßgabe ist der Verein insbesondere berechtigt, andere Körperschaften zu gründen und sich an ihnen zu beteiligen, wenn diese Körperschaften dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgen wie der Verein, oder um Vermögen ertragbringend anzulegen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Zweckverwirklichung des Vereins zu fördern. ²Mitarbeiter*, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, können nicht Mitglied werden. ³Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme erworben. ²Der Antrag kann auch ohne Begründung abgelehnt werden.
- (3) ¹Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. ²Näheres regelt die Ordnung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch schriftliche Austrittserklärung

* Die männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt und dient der besseren Lesbarkeit. Die Regeln dieser Satzung richten sich an Frauen und Männer.

2. durch Ausschluss aufgrund einer abschließenden Entscheidung des Vereinsrats, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt,
3. durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
4. wenn mehr als drei Jahre kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

§ 6 Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsrat
3. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. ²Sie wird vom Vorsitzenden des Vereinsrats mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. ⁴Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die zwei Vereinsratsmitglieder unterzeichnen. ⁵Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder und unter Angabe der Tagesordnung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vereinsrats entsprechend der Wahlordnung,
2. die Entgegennahme des Berichtes des Vereinsrats und des Vorstands über die Vereinstätigkeit,
3. die Entlastung des Vereinsrats,

4. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
5. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
6. die Änderung der Satzung,
7. die Beschlussfassung über die in dieser Satzung genannten Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnungen der beiden anderen Vereinsorgane,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. ³Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. ⁴Änderungen der Satzung im § 2, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 11 bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising.

§ 8 Vereinsrat

(1) ¹Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus

1. mindestens drei und höchstens sechs im Vereinsrat stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt werden und
2. einer von der Erzdiözese München und Freising zu benennenden Person mit beratender Stimme.

²Bei der Zusammensetzung soll auf sozialfachliche, ökonomische, juristische und baufachliche Kompetenz geachtet werden. ³Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vereinsrat gewählt werden.

⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Weitere Wahlvoraussetzungen und das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

(2) ¹Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. ²Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter, vertritt den Vereinsrat. ³Der Vereinsrat kann Personen mit beratender Funktion berufen. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung, die der Vereinsrat sich gibt.

(3) ¹Der Vereinsrat tritt mindestens zu drei Sitzungen im Jahr zusammen. ²Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vereinsrats ist er einzuberufen. ³Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor Sitzung des Vereinsrats. ⁴Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und jeweils zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ⁵Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. ⁶Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. ⁷Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vereinsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(4) ¹Aufgabe des Vereinsrats ist es, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. ²Zu seinen Aufgaben gehört ferner:

- a) die Bestellung und Entlassung des Vorstandes, seines Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie die Regelungen zu deren Anstellung,
- b) die Beratung des Vorstandes bei der Entwicklung und Festlegung der strategischen Planung und Zielsetzung in den bedeutsamen fachspezifischen, finanziellen, personellen und rechtlichen Fragen,
- c) die Überwachung der Strategieumsetzung sowie der sozialfachlichen, wirtschaftlichen und personellen Situation und deren Entwicklung,
- d) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) die Bestellung von Sachverständigen für bestimmte Aufgaben,
- g) die Entlastung des Vorstands,
- h) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
- i) die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
- j) die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag,

k) der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die zustimmungspflichtigen Vorbehaltsgeschäfte und die Berichtspflichten festgelegt sind,

l) die Vertretung des Vereins gegenüber Vorstandsmitgliedern.

³Der Vereinsrat kann beratende und beschließende Ausschüsse bestellen sowie ein Kuratorium berufen.

(5) ¹Die Mitglieder des Vereinsrats sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten maximal eine pauschale Vergütung für ihre Aufwendungen entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für steuerfreie Einkünfte für eine nebenberufliche Tätigkeit bei einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz steuerbefreiten Körperschaft.

³Auslagen im direkten Zusammenhang mit dem Amt als Vereinsrat werden gegen Belegvorlage ersetzt.

§ 9 Vorstand

(1) ¹Die Dauer der Bestellung des Vorstandes beträgt höchstens fünf Jahre. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Vorstandsmitglieder sind in der Regel abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig, was bei der Bestellung bestimmt und vereinbart wird.

(2) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB und besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die jeder für sich allein vertretungsberechtigt sind, sofern der Vereinsrat nichts anderes bestimmt. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(3) ¹Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. ²Er hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und seine Geschäftsordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats.

(4) ¹Dem Vorstand obliegt die Bestellung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB für einen fest umrissenen Geschäftskreis im Einverständnis mit dem Vereinsrat. ²Er kann für einzelne Aufgaben und Aufgabenbereiche Bevollmächtigte ernennen.

§ 10 Buchführung, Jahresabschluss und Abschlussprüfung

(1) ¹Über die Vereinsgeschäfte hat der Vorstand Bücher zu führen und in diesen die Geschäfte des Vereins und die Lage von dessen Vermögen in entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen und einen Jahresabschluss aufzustellen. ²Dabei sind vom Vorstand die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses analog §§ 264 ff HGB zu beachten und entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Im Übrigen hat sich der Vorstand mit den Chancen und Risiken des Vereins zu befassen und dies bei der Beurteilung des laufenden Geschäfts, des Jahresabschlusses und der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. ²Der Jahresabschluss soll durch einen Abschlussprüfer geprüft werden. Die §§ 316 ff HGB sind dann entsprechend anzuwenden.

§ 11 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die gegebenen Darlehen der Mitglieder übersteigt, an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V., München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.11.2018 beschlossen, vom Erzbischof von München und Freising am 16.01.2019 kirchenaufsichtlich genehmigt und im Vereinsregister München unter der Nr. 4669 am 03.06.2019 eingetragen.

Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Katholischer Männerfürsorgeverein
München e.V.

in der Fassung vom 04.07.2024

Der kmfv kennt verschiedene Formen der Ehrung. Eine besondere Form ist die Ehrenmitgliedschaft. Diese Ordnung enthält nähere Regelungen hierzu. Sie ergeht gemäß § 5 Abs.3 Satz 2* durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. November 2013.

§1 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(1) ¹Die Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen verliehen werden. ²Dadurch sollen vor allem besondere Verdienste um den Verein gewürdigt werden.

(2) ¹Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist Aufgabe der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2 Nr. 5). ²Der Vereinsrat unterbreitet Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8 Abs. 4 Satz 2 Buchst. i).

(3) ¹Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft stellt einen Beschluss dar. ²Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Die Mitgliederversammlung ist zuvor mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der zu ernennenden Ehrenmitglieder durch den Vereinsratsvorsitzenden gemäß §7 Abs. 1 Satz 2 einzuberufen.

(4) ¹Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vereinsrats im Wege einer feierlichen Übergabe der Ehrenurkunde und eines Geschenks. ²Sie wird mit Entgegennahme der Urkunde wirksam. ³Beim Vorstand wird ein Verzeichnis der Ehrenmitglieder geführt.

*Alle §§-Angaben in dieser Verordnung beziehen sich auf die Vereinssatzung vom 22.11.2018

§ 2 Inhalt der Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder. ²Ihnen kommen dieselben Rechte zu wie einem Mitglied (§ 5).
- (2) ¹Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht (§ 5 Abs. 1 Satz 3) befreit. ²Sie werden zu wichtigen Feierlichkeiten und Ereignissen des Vereins eingeladen.

§ 3 Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt wie die Mitgliedschaft in den Fällen von § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3.
- (2) ¹Die Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft ist jederzeit möglich. ²Sie ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Wahlordnung

Katholischer Männerfürsorgeverein
München e.V.

in der Fassung vom 04.07.2024

Um ordnungsgemäße und reibungslos ablaufende Vereinsratswahlen zu gewährleisten, gibt sich der Verein gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 5 Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom ... folgende Ordnung für die Vereinsratswahlen (Wahlordnung):

§ 1 Einladung zur Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Wahl des Vereinsrats obliegt der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 1 Satzung. ²Wahlvorschläge sind mindestens vier Wochen vor der Wahl an den Vereinsratsvorsitzenden einzureichen. ³Hierzu erfolgt rechtzeitig ein geeigneter Hinweis. ⁴Vorschlagsberechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied (§ 2 Abs. 1 S. 1¹) und jedes Vereinsorgan (§ 6 Satzung). ⁵Vereinsratsmitglieder können sich zur Wiederwahl stellen (§ 8 Abs. 1 S. 4 Satzung).

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Kandidatenbenennung durch den Vereinsratsvorsitzenden gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Satzung einzuberufen. ²Dabei soll jedem Mitglied ein Exemplar dieser Wahlordnung zugesandt werden. ³Der Vorstand ist gleichzeitig mit einzuladen.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) ¹Wahlberechtigt mit aktivem und passivem Wahlrecht sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft zuvor mindestens zwei Monate bestanden hat. ²Der Vereinsrat beschließt spätestens vier Monate vor der Wahl über alle bis dahin vorliegenden Mitgliedschaftsanträge (§ 8 Abs. 4 S. 2 h Satzung).

(2) ¹Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. ²Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus. ³Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus.

*§§ ohne Quellenangabe sind solche dieser Wahlordnung.

§ 3 Wahlleitung

(1) ¹Der Vereinsratsvorsitzende leitet die Wahl. ²Zu Beginn soll er folgende Feststellungen treffen:

- Ordnungsmäßigkeit der Einberufung im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 2 Satzung,
- Zahl der anwesenden Mitglieder, anhand der Anwesenheitsliste und
- Beschlussfähigkeit nach § 7 Abs. 1 S. 3 Satzung.

(2) ¹Der Vereinsratsvorsitzende schlägt zwei Wahlhelfer und falls er selbst kandidiert auch einen anderen, geeigneten Wahlleiter aus den Reihen der versammelten Mitglieder vor. ²Wahlleiter und -helfer sollten selbst nicht kandidieren. ³Die Mitgliederversammlung kann über diese Vorschläge sofort beschließen oder ihn abändern, ablehnen sowie aus ihrer Mitte alternative Vorschläge unterbreiten.

(3) ¹Der Wahlleiter ist für die unparteiliche, ordnungsgemäße Durchführung der Vereinsratswahl verantwortlich. ²Ein Vertreter des Vereinsrats übergibt dem Wahlleiter die Liste aller Wahlberechtigten und die Anwesenheitsliste.

§ 4 Wählbarkeit

(1) ¹Voraussetzung für die Wählbarkeit ist, dass

a) Vereinsmitgliedschaft bestehen muss (vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 Satzung), und zwar seit mindestens zwei Monaten (§ 2 Abs. 1 S. 1),

b) es sich nicht um Vorstandsmitglieder oder hauptamtliche Mitarbeiter handelt (§ 8 Abs. 2 S. 3 Satzung).

²Ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter können frühestens drei Jahre nach ihrem Ausscheiden gewählt werden.

³Ihr Anteil im Vereinsrat darf bis zu 1/3 betragen.

(2) ¹Die Zahl und Amtsdauer der zu wählenden Vereinsräte ergeben sich aus § 8 Abs. 1 S. 1 Satzung. ²Danach kann der Vereinsrat aus drei bis sechs Mitgliedern bestehen (vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 Satzung). ³Die Mitgliederversammlung legt vor der Wahl per Beschluss (§ 7 Abs. 3 S. 1 und 2 Satzung) die Zahl der Vereinsratsmitglieder für die nächste Wahlperiode fest.

(3) ¹Sollte die Zahl der Vereinsratsmitglieder unter die erforderliche Mindestzahl von 3 Mitgliedern fallen (vgl. § 8 Abs. 1, S. 1), muss unverzüglich eine Nachwahl durchgeführt werden. ²§ 8 Abs. 2 S. 3 Satzung bleibt unberührt.

§ 5 Durchführung der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter prüft, ob genügend Mitglieder für die Wahl zum Vereinsrat vorgeschlagen wurden (vgl. § 4 Abs. 2). ²Wenn dies nicht der Fall ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt (z. B. eine Abweichung von § 8 Abs. 1 S. 2 Satzung), kann in Abweichung von § 1 Abs. 1 S. 2 die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass noch weitere Kandidatenvorschläge unterbreitet werden können. ³§ 1 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

(2)¹ Dem Wahlleiter obliegt die Kontrolle der Zulässigkeit der Kandidaturen im Sinne von § 4. ²Er befragt die Kandidaten auch dahingehend, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen und fordert sie auf, sich der Wahlversammlung vorzustellen. ³Die Kandidaten haben sich den Fragen der Mitglieder zu stellen.

(3)¹ Wenn die Zahl der Kandidaten der Zahl der zu wählenden Ämter entspricht, kann die Abstimmung im Wege einer Gesamtwahl offen durch Handheben erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. ²Gibt es mehr Bewerber als zu vergebende Positionen, erfolgt eine schriftliche und geheime Gesamtwahl. ³Dabei hat jedes Mitglied maximal so viele Stimmen, wie es Ämter zu wählen gibt.

(4)¹ Der Wahlleiter stellt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest und fordert zur Stimmabgabe auf. ²Im Falle der Gesamtwahl werden Stimmzettel vorbereitet. ³Die Kandidaten sind darauf nach dem Alphabet zu sortieren. ⁴Wird ein Kreuz wieder eindeutig gestrichen, gilt das Votum als zurück genommen. ⁵Zwei und mehr Kreuze bei einem Kandidaten gelten als eine Stimme. ⁶Ein Stimmzettel, auf dem zu viele Bewerber angekreuzt sind, ist ungültig. ⁷Ein leerer Stimmzettel gilt als Enthaltung. ⁸Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht mit. ⁹Die Mitglieder, die ihren Stimmzettel abgegeben haben, werden in der Wahlliste entsprechend gekennzeichnet.

(5)¹ Wenn Wahlleiter und -helfer selbst nicht kandidieren (vgl. § 3 Abs. 2 S. 2), kann die Auszählung in einem Nebenraum erfolgen. ²Ansonsten sollte die Auszählung im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. ³Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Auszählung auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

(6)¹ Die Wahl stellt einen Beschluss dar (§ 7 Abs. 3 S. 1 und 2 Satzung). ²Gibt es mehr Bewerber als zu besetzende Vereinsratsämter, sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche relativ die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl über den Einzug in den Vereinsrat.

§ 6 Verkündung des Wahlergebnisses und Wahlniederschrift (Protokollierung)

(1) ¹Die Verkündung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar nach Auszählung der Stimmen durch den Wahlleiter. ²Er befragt die gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. ³Falls erforderlich, ordnet er eine Wahlwiederholung oder eine Stichwahl an.

(2) ¹Der Wahlleiter sorgt für die Wahlniederschrift mit folgendem Inhalt:

1. die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
2. das Wahlverfahren (§ 5 Abs. 3);
3. die Namen der Bewerber und wie viele Stimmen sie jeweils auf sich vereinigt haben;
4. die Annahme der Wahl;
5. das Endergebnis der Wahl, neue Zusammensetzung des Vereinsrats;
6. die Namen des Wahlleiters und seiner Wahlhelfer und
7. besondere Vorkommnisse bei der Wahl.

²Ein Exemplar der Wahlniederschrift, das Teil des Gesamtprotokolls (§ 7 Abs. 1 S. 1 Satzung) über die Mitgliederversammlung ist, wird in der Zentrale des kmfv beim Vorstand hinterlegt. ³Der neue Vereinsrat macht das Ergebnis der Wahl allen Mitgliedern baldmöglichst bekannt.

§ 7 Konstituierende Sitzung

Direkt nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des neu gewählten Vereinsrates statt.



Katholischer Männerfürsorgeverein
München e.V.
Kapuzinerstraße 9 D
80337 München
www.kmfv.de